Amtsblatt der Stadt Grimmen

31. Jahrgang

9. Ausgabe 16.09.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr	1
Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.2021 zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Grimmen	3
Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.2021 zum Jahresabschluss 2020 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen	4
Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.2021 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Grimmen für das Jahr 2021	5
Bekanntmachung Förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet Grimmen „Altstadt" – Verlängerung der Sanierungssatzung –	8
Bekanntmachung Einziehung (Entwidmung) einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche „S.-N.-Borstschew-Straße" in Grimmen	8
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat September zum Geburtstag	10

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zeitgleich Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde **Stadt Grimmen** ist in **10 Wahlbezirke** eingeteilt. Die **Wahlbezirke 6** und **9** wurden durch die Bundeswahlleitung für die **repräsentative Wahlstatistik** ausgewählt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **04.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

2. Die **2 Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **14:00** Uhr in der Stadtverwaltung, Markt 1, 18507 Grimmen,
   - im Rathaussaal und
   - im Beratungsraum Haus 2

   zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl je zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 470, Fax (03 83 26) 472 55, E-Mail: info@grimmen.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.
Redaktion: Stadt Grimmen – Der Bürgermeister
Satz, Druck und Anzeigenannahme: REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner
Zum Rauhen Berg 35b
18507 Grimmen
Telefon (03 83 26) 404995
E-Mail: kontakt@rema-media.de

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurnen zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit den Wahlscheinen in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

   Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Wahlberechtigten haben im Umfeld und beim Betreten der Gebäude, in denen sich die Wahlräume befinden, die geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-Cov-2-Virus zu beachten. Dabei sind insbesondere die sogenannten AHA-Regeln bindend einzuhalten: Abstand halten, Handhygiene und Alltagsmaske tragen - eine Mund-Nase-Bedeckung in Form von medizinischen Gesichts- oder FFP2-Masken. Jede und jeder ist darüber hinaus aufgerufen, die Husten- sowie Niesetikette zu beachten und auf die Handhygiene zu achten. Für letztere steht ein kontaktloser Desinfektionsmittelspender bereit, der am Eingang zum Wahlraum aufgestellt wird und genutzt werden soll. Die vom Wahlvorstand festgelegte Höchstanzahl von gleichzeitig im Wahlraum befindlichen Personen wird durch Aushang bekannt gegeben und darf nicht überschritten werden.

   Die Wählerinnen und Wähler sollen einen eigenen Sift, wobei Bleistifte nicht zulässig sind, zur Wahl mitbringen.

Grimmen, 15. September 2021

Die Gemeindebehörde i.A. Ingo Belka

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.2021
zum Jahresabschluss 2020 der Stadt Grimmen

Als Ergebnis der Jahresrechnung 2020 wird gemäß § 60 KV M-V und §§ 43 ff. GemHVO-Doppik festgestellt:

1. im Ergebnishaushalt

die Summe der Erträge	14.577.131,41 €
die Summe der Aufwendungen	15.982.903,49 €
das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	- 1.405.772,08 €
die Einstellung in die Kapitalrücklage	8.813.371,05 €
die Entnahme aus der Kapitalrücklage/Finanzausgleichsrücklage	10.219.143,13 €
das Jahresergebnis	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

die Summe der laufenden Einzahlungen	15.155.047,06 €
die Summe der laufenden Auszahlungen	14.284.316,47 €
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	870.730,59 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.597.277,17 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.958.642,16 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 361.364,99 €
die Einzahlungen aus Investitionskrediten	0 €
die Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	430.094,07 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	- 430.094,07 €
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	440.636,52 €

Die Schlussbilanz auf den 31.12.2020 in der Fassung vom 27.04.2021 wird bestätigt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung 2020 wird die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V erteilt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Grimmen, 10.09.2021

gez. Jahns
Bürgermeister

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Grimmen nebst Anlagen wird in der Zeit vom 20.09.2021 bis 01.10.2021 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1, Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.2021 zum Jahresabschluss 2020 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen

Als Ergebnis der Jahresrechnung 2020 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen wird gemäß § 60 KV M-V und §§ 43 ff. GemHVO-Doppik festgestellt:

1. im Ergebnishaushalt

die Summe der Erträge	244.940,48 €
die Summe der Aufwendungen	244.940,48 €
das ordentliche Ergebnis	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

die Summe der Einzahlungen	295.309,66 €
die Summe der Auszahlungen	74.052,04 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen	221.257,62 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.648.205,77 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.791.800,78 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 143.595,01 €

Die Schlussbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen auf den 31.12.2020 in der Fassung vom 28.04.2021 wird bestätigt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung 2020 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen wird die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V erteilt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Grimmen, 10.09.2021

gez. Jahns
Bürgermeister

Der Jahresabschluss 2020 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen nebst Anlagen wird in der Zeit vom 20.09.2021 bis 01.10.2021 während der allgemeinen Sprechzeiten in der Stadt Grimmen, Markt 1, Fachbereich 1, Finanzverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt.

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.2021
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Grimmen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47,48 Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.09.2021 (und Anzeige bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

	von bisher €	auf nunmehr €
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	14.671.977	16.195.667
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	16.333.182	17.119.351
das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	0	0

2. im Finanzhaushalt

der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	14.054.178	15.577.868
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	14.652.077	15.438.246
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 597.899	139.622
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.528.794	7.229.274
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.729.800	5.538.550
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.798.994	1.690.724

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden unverändert nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert mit 5.518.000 € veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird unverändert auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

1.a.	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	340 v.H.
1.b.	für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer auf	340 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt statt bisher 79,325 nunmehr 79,725 Vollzeitäquivalente.

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 wird die Änderung des Stellenplans der Stadt Grimmen in der Fassung vom 29.06.2021 bestätigt.

§ 7 Sperrvermerke

Ansätze für Unterhaltungs- bzw. Investitionsmaßnahmen, für die im selben Jahr Einzahlungen Zuweisungen mit Zweckbindung bzw. Investitionszuweisungen geplant werden, werden durch Entscheidung des Bürgermeisters dann freigegeben, wenn ein rechtsverbindlicher Zuwendungsbescheid vorliegt. Die Stadtvertretung ist über die Freigabeentscheidung zu informieren.

§ 8 Deckungsfähigkeit (Ergebnishaushalt)

Es werden folgende Querschnittsbudgets gebildet:

1112	Personalaufwendungen (Kontengruppe 50 und 51)
1119	Aus- und Fortbildung/Dienstreisen (Konten 5612000 und 5613000)
3114	Mieten und Pachten (Verpachtung von Grundstücken, An-/Vermietung von Gebäuden)

3991 Bewirtschaftung der Gebäude (Energie/Wasser/Wärme, Gebäudereinigung, Grundstücks-/Gebäudeversicherung)

3992 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude (Konten 5231100, 5231300, 5231300, 5231400)

4991 Abschreibungsaufwendungen (Konten 4151000, 437000 und Kontengruppe 53)

Die Aufwendungsansätze innerhalb eines Querschnittsbudgets werden, soweit der Gesamtrahmen des Budgets (Saldo der Erträge und Aufwendungen) nicht überschritten wird, für gegenseitig deckungsfähig erklärt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

Die Aufwendungsansätze eines Produktes werden, soweit sie nicht einem Querschnittsbudget zugeordnet sind und der verbleibende Gesamtrahmen (Saldo der Erträge und Aufwendungen) dieses Produktbudgets nicht überschritten wird, für gegenseitig deckungsfähig erklärt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf.

Soweit die Bereitstellung über- bzw. außerplanmäßiger Mittel erforderlich wird, die zu einer Minderung des Jahresergebnisses nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und des Saldos der ordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnungen der internen Leistungsbeziehungen führt, gilt die Entscheidung als Geschäft der laufenden Verwaltung nur soweit, wie die Inanspruchnahme maximal 3% aller Aufwendungsansätze des jeweiligen Querschnitts- oder Produktbudgets, jedoch nicht mehr als 5.000 € beträgt.

Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung (Sachkonto 5612000), für Dienstreisen (Sachkonto 5613000) und die leistungs-orientierten Vergütungsbestandteile (ab 2019 Sachkonto 5022000) werden zentral unter dem Produkt 112.01 (Personaleinsatz, -betreuung und –abrechnung) geplant und dienen der Deckung des Bedarfs auf den entsprechenden Sachkonten der jeweiligen Produkte, ohne dass es einer weiteren Genehmigung der ansonsten zuständigen Gremien bedarf.

§ 9 Deckungsfähigkeit (Investitionen)

Soweit im Zusammenhang mit veranschlagten Investitionen laufende Aufwendungen entstehen, welche im Rahmen der Planung bei den Investitionsauszahlungen ausgewiesen werden, gelten diese dann überplanmäßig bereitzustellenden Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnishaushalt und deren Deckung aus den veranschlagten investiven Mitteln als genehmigt, ohne dass es einer weiteren Genehmigung bedarf. Im Übrigen gelten sämtliche Auszahlungsansätze einer Investitionsmaßnahme als gegenseitig deckungsfähig.

nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. im Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres von bisher ---0,00 € auf voraussichtlich ---0,00 € nicht
2. im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres von bisher 64.619 € auf voraussichtlich 2.437.334 €
3. der Stand des Eigenkapital zum 31.12. des Haushaltsjahres von bisher 48.002 T€ auf voraussichtlich 49.047 T€

Grimmen, 10.09.2021

gez. Jahns
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet Grimmen „Altstadt“
Verlängerung der Sanierungssatzung

„Die Sanierungssatzung der Stadt Grimmen mit Rechtskraft vom 09.02.1994 soll bis zum 31.12.2022 verlängert werden. Nach § 235 Abs. 4 BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01.Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben.“

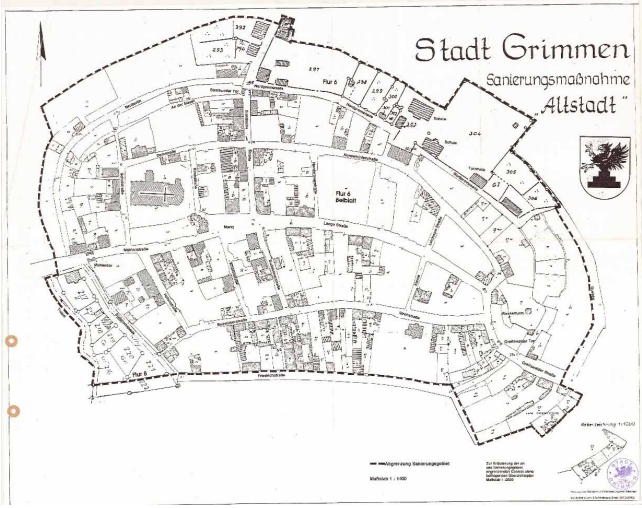

copyright: Stadt Grimmen

Grimmen, 10.09.2021

Hübner -Siegel-
Stadträtin

BEKANNTMACHUNG

Einziehung (Entwidmung) einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche „S.-N.-Borstschew-Straße“ in Grimmen

Die Stadt Grimmen ist Träger der Straßenbaulast der öffentlichen Straße „S.-N.-Borstschew-Straße“ in der Tribseeser Vorstadt.

Ein Teilabschnitt der Straße von ca. 525 m² auf einer Länge von ca. 77 m soll nach Maßgabe § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. MV1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,229) durch die Straßenaufsichtsbehörde für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat der Einziehung auf Ihrer Sitzung am 09. September 2021 zugestimmt.

Bezeichnung	S.-N.-Borstschew-Straße
Lage	Teilfläche der S.-N.-Borstschew-Straße (siehe Lageplan)
Bestand und Befestigungsart	Beton
Einziehung von	Teilfläche ca. 525 m²/Länge ca. 77 m
Begründung	Dieser Teil der Straße liegt zwischen den Grundstücken der Gemarkung Grimmen, Flur 2, Flurstück 248/64 und Flurstück 248/67. Die Grundstücke sind bebaut mit den Wohnblöcken S.-N.-Borstschew-Straße Nr. 13 bis 16 und Nr. 17 bis 19. Beide Grundstücke gehören einem Eigentümer. Für die Sicherstellung der öffentlichen Erschließung ist diese Verkehrsfläche nicht erforderlich. Sie dient vielmehr der Erschließung des Geschosswohnblockes S.-N.-Borstschew-Straße Nr. 17 bis 19. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen im Entwidmungsverfahren beabsichtigt die Stadt Grimmen, die eingezogene Teilfläche an diesen Eigentümer zu veräußern. Ferner entlastet die Reduzierung der Verkehrsfläche die Stadt hinsichtlich ihrer Straßenbaulast und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Straßenunterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.

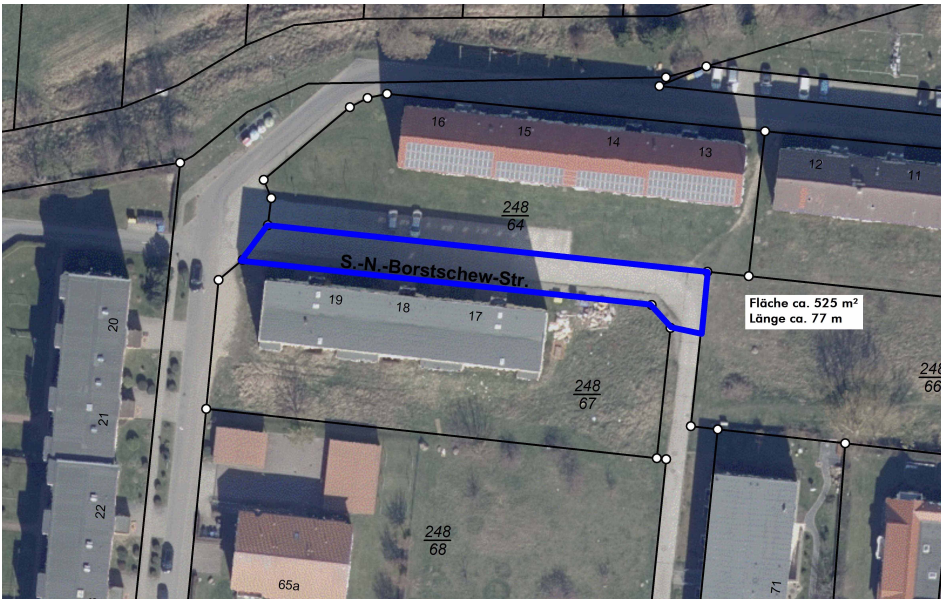

Der Beschluss zur Einziehung des oben dargestellten Teilabschnittes der Straße der Befreiung wird hiermit im Amtsblatt vom 16. September 2021 bekanntgemacht und liegt nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 Satz 2 StrWG M-V in der Zeit

vom 16. September 2021 bis 14. Oktober 2021

im **Aushang am Rathaus, Haus I** und während der Dienststunden nach telefonischer Absprache **in der Bauverwaltung – HAUS 3 – der Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen öffentlich aus.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Einwendungen gegen die Einziehung dieser öffentlichen Verkehrsfläche sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen, zu erheben.

Stadt Grimmen als Träger der Straßenbaulast.

Grimmen, den 10. September 2021

Marco Jahns -Siegel-
Bürgermeister

Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat September zum Geburtstag

Herrn Werner Brandenburg	zum 96. Geburtstag	Frau Hannelore Brüggert	zum 83. Geburtstag
Frau Lilli Rischow	zum 96. Geburtstag	Herrn Siegfried Neubert	zum 83. Geburtstag
Frau Ilse Sturm	zum 93. Geburtstag	Frau Vera Kesse	zum 82. Geburtstag
Herrn Heinz Kramer	zum 92. Geburtstag	Frau Rita Zoppa	zum 82. Geburtstag
Herrn Erich Wabbel	zum 92. Geburtstag	Frau Inge Wolff	zum 82. Geburtstag
Frau Eva Asmus	zum 91. Geburtstag	Herrn Horst Zepernick	zum 82. Geburtstag
Frau Gertrud Bierschenk	zum 90. Geburtstag	Herrn Rudi Jaekel	zum 81. Geburtstag
Frau Hanne-Lore Konerow	zum 90. Geburtstag	Herrn Klaus Schulz	zum 81. Geburtstag
Herrn Albert Lewe	zum 90. Geburtstag	Frau Irmentraud Böddeling	zum 81. Geburtstag
Herrn Egon Heller	zum 89. Geburtstag	Frau Ingrid Thürk	zum 81. Geburtstag
Frau Inge Kossow	zum 89. Geburtstag	Frau Rosemarie Frank	zum 80. Geburtstag
Frau Ursula Nürnberg	zum 87. Geburtstag	Frau Monika Schulz	zum 80. Geburtstag
Frau Eva-Maria Jürgens	zum 87. Geburtstag	Frau Frieda Baartz	zum 80. Geburtstag
Frau Gerda Grewe	zum 87. Geburtstag	Herrn Klaus-Dieter Lucht	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Kaminska	zum 87. Geburtstag	Herrn Karlheinz Zesewitz	zum 80. Geburtstag
Frau Waltraud Norbey	zum 86. Geburtstag	Herrn Walter Rodewald	zum 80. Geburtstag
Frau Ilse Pingel	zum 86. Geburtstag	Frau Karin Bitter	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Behrendt	zum 86. Geburtstag	Frau Brita Schinke	zum 75. Geburtstag
Frau Charlotte Prudöhl	zum 85. Geburtstag	Frau Barbara Schult	zum 75. Geburtstag
Herrn Heinz Hufenbach	zum 85. Geburtstag	Frau Hannelore Kemmereit	zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Petersdorf	zum 84. Geburtstag	Frau Siegrid Barthel	zum 75. Geburtstag
Frau Hannelore Silwar	zum 84. Geburtstag	Frau Bärbel Koch	zum 75. Geburtstag
Frau Edith Paepke	zum 84. Geburtstag	Herrn Reinhard Gehrke	zum 70. Geburtstag
Frau Elli Gundlach	zum 83. Geburtstag	Herrn Hans-Joachim Fitsch	zum 70. Geburtstag
Herrn Klaus Weiske	zum 83. Geburtstag	Frau Resel Martens	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Schwiaton	zum 83. Geburtstag	Frau Rita Ehlert	zum 70. Geburtstag
Frau Brunhilde Heidmann	zum 83. Geburtstag	Frau Viktorya Nersisyan	zum 70. Geburtstag

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 25.11.2021